

Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Konten der Kreiskasse Donau-Ries
Postscheckamt München 352 15-803
Sparkasse Donauwörth 3 400
(BLZ 720 520 60)

Kreis- und Stadtparkasse Oettingen 100 016
(BLZ 722 512 10)
Kreis- und Stadtparkasse Nördlingen 101 220
(BLZ 722 500 00)

Sprechzeiten am Landratsamt Donau-Ries
in Donauwörth, Pflegstraße 2:
Montag mit Freitag vormittags, an den Nachmittagen ist das
Landratsamt für den Publikumsverkehr geschlossen
Telefon (0906) 74-0
Telex 51 878

Sprechzeiten am Landratsamt Donau-Ries
bei der Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 1:
Montag mit Freitag vormittags, an den Nachmittagen ist die
Dienststelle für den Publikumsverkehr geschlossen
Telefon (09081) 30 81-30 83

Druck: Druckerei Ludwig Auer, Donauwörth

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth

Nr. 19

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 7. Juni 1984

Nr. 1 Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Donauwörth (Landkreis Donau-Ries) für die öffentlichen Wasserversorgungen der Stadt Donauwörth (Tiefbrunnen 1 und 2) und des Staatlichen Versuchsgutes Neuhof vom 22. 5. 1984.

Nr. 2 Manöver amerikanischer Streitkräfte vom 9. bis 16. Juni 1984

Nr. 3 Übung der Bundeswehr vom 9. bis 14. 7. 1984

Nr. 1 Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Donauwörth (Landkreis Donau-Ries) für die öffentlichen Wasserversorgungen der Stadt Donauwörth (Tiefbrunnen 1 und 2) und des Staatlichen Versuchsgutes Neuhof vom 22. 5. 1984

Das Landratsamt Donau-Ries erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I. S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Donauwörth (Tiefbrunnen 1 und 2) sowie des Staatsgutes Neuhof wird in der Stadt Donauwörth das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
3 Fassungsbereichen
1 engeren Schutzzone
1 weiteren Schutzzone

(2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile der Grundstücke Fl.St. Nr. 442 und 443 der Gemarkung Berg. Sie haben ein Ausmaß von rd. 45 m × 35 m (Brunnen Staatsgut Neuhof), 35 m × 25 m (Brunnen 1) und 25 m × 25 m (Brunnen 2).

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St. Nr. 327, 327/1, 327/2, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 429, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 444, 445, 446, 449, 450, 451 der Gemarkung Berg und Teile der Grundstücke Fl.St. Nr. 319, 325, 334/1, 335, 430, 442, 443, 448, 452 der Gemarkung Berg und der Grundstücke Fl.St. Nr. 2092, 2092/30, 2092/31, 2095/31 der Gemarkung Donauwörth.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St. Nr. 237/8, 237/30, 237/31, 237/32, 237/33, 237/34, 237/35, 237/36, 237/37, 237/38, 237/39, 237/40, 237/41, 237/42, 249, 260, 261, 274, 276, 277, 277/1, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 317, 318, 320, 320/1, 321, 322, 323, 324, 326, 334, 447, 452/1, 453, 454, 455 der Gemarkung Berg und Teile der Grundstücke Fl.St. Nr. 237/6, 237/9, 248, 311, 312, 312/1, 316, 319, 325, 334/1, 448, 452, 456, 479 der Gemarkung Berg.

(5) Ein Lageplan im Maßstab 1:5000, in dem die Grenzen des Schutzgebietes eingetragen sind, ist im Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, und in der Stadtverwaltung Donauwörth niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		-
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungskbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		-
1.3 Massentierhaltung		verboten	
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung		verboten	
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung		verboten	
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender, auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben		verboten	
3.7 Trockenaborte zu errichten		verboten	
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		-

	im Fassungskbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Donau-Ries kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Donau-Ries vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verböte des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Donau-Ries zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungskbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verböte nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 22. 5. 1984

Landratsamt Donau-Ries

Alfons Braun, Landrat

Nr. 2 Manöver amerikanischer Streitkräfte vom 9. bis 16. Juni 1984

Die amerikanischen Streitkräfte haben für die Zeit vom

9. mit 16. 6. 1984 im Gebiet der Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen, Neuburg-Schrobenhausen, Donau-Ries, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm, Augsburg, Aichach-Friedberg, Landsberg/Lech und Unterallgäu eine Übung angemeldet.

An der Übung nehmen etliche hundert Soldaten mit Räder- und Kettenfahrzeugen sowie Hubschraubern teil. Die Hubschrauber führen Außenlandungen im Übungsgebiet durch. Es werden weder Schanzarbeiten durchgeführt, noch wird Tarnmaterial benötigt. Am 7./8. 6. 1984 werden Hunderte von Soldaten mit Jeeps im Übungsgelände Fernmeldeantennen installieren. Zu Übungsvorhaben kommt es dabei nicht. Die Truppe wurde - unter Hinweis auf Pfingsten - darauf aufmerksam gemacht, daß am 8. 6. 1984 die Straßen von Militärverkehr freizuhalten sind. Bei der Übung handelt es sich um eine Stabsrahmenübung für Fernmeldeeinheiten; Übungstätigkeiten im eigentlichen Sinne finden nicht statt.

Die Gemeinden werden gebeten, das Erforderliche zu veranlassen. Etwaige Einwendungen oder einschränkende Bedingungen sind der Regierung von Schwaben sofort fernschriftlich mitzuteilen.

Nr. 3 Übung der Bundeswehr vom 9. bis 14. 7. 1984

Die Bundeswehr hat für die Zeit vom 9. mit 14. 7. 1984 im Raume Ellwangen/Jagst - Willburgstetten - Wassertrüdingen - Gnotzheim - Heidenheim a. HK. - Wemding - Reimlingen - Lauchheim eine Übung angemeldet. Ballungsräume werden voraussichtlich u. a. Niederhofen (PV 149 265) und Munzingen (PV 065 176) sein.

An der Übung nehmen ca. 100 Soldaten mit Räder- und Kettenfahrzeugen sowie Hubschraubern teil. Erdarbeiten werden nicht durchgeführt, jedoch wird Tarnmaterial benötigt. Die Verwendung von Signal-, Manöver- und Panzerabschußdarstellungsmunition ist vorgesehen.

Die Gemeinden werden gebeten, das Erforderliche zu veranlassen. Etwaige Einwendungen oder einschränkende Bedingungen sind bis spätestens 25. 6. 1984 der Regierung von Schwaben fernschriftlich mitzuteilen.